

## **Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)**

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Einkommensbesteuerung die Möglichkeit geschaffen, die Kosten für die Erhaltung von Baudenkmalen steuermindernd geltend zu machen. Für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei der Einkommenssteuer benötigt der Denkmaleigentümer eine Bescheinigung über die anzuerkennenden Kosten zur Vorlage beim Finanzamt. Diese ist nach Abschluss der Maßnahme bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Nicht jede genehmigte Maßnahme ist automatisch in gleichem Umfang als steuerlich begünstigt anzusehen. Die Erhaltung der originalen Bausubstanz und die sinnvolle Nutzung des Baudenkmals sind hier die entscheidenden Kriterien. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist nach der Allgemeinen Gebührenordnung eine Gebühr zu erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich u.a. nach dem Bearbeitungs-/Zeitaufwand, beträgt jedoch mindestens 100,00 €.

### **Voraussetzungen dafür sind:**

- Das Gebäude ist ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und es liegt eine Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft des Objektes vor.
- Für die Arbeiten wurde eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. eine Baugenehmigung erteilt.
- Die Arbeiten wurden in steter Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt.
- Die durchgeführten Maßnahmen waren nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.
- Bei Baudenkmalen, die Teil einer Gruppe baulicher Anlagen sind (§ 3 Abs. 3 NDSchG), waren die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich.

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- Schriftlicher Antrag - Formular ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich.
- Die Rechnungen im Original und ein Satz Kopien. Diese sind nach Gewerken oder Bauteilen zu ordnen, fortlaufend zu nummerieren und aufzulisten.
- Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Pauschalrechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist.
- In der Kostenaufstellung (Teil des Antragsformulars) sind Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.
- Zahlungsnachweise für sämtliche Belege (z.B. Kontoauszug, Auszug aus Online-Banking, Kassenzettel oder Quittung)
- Fotokopien sämtlicher Bescheide über bewilligte Zuschüsse aus Mitteln der Denkmalpflege

**Folgende Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden (keine abschließende Aufzählung) :**

- Kaufpreis für das Baudenkmal und das Grundstück einschließlich der Nebenkosten
- Finanzierungskosten
- Ausbaukosten, die über den üblichen Standard hinausgehen, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmals
- Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z.B. Markisen, Ausstellungsvitrinen, Möbel, Regale, Lampen, Spiegel, Teppiche, etc.
- Aufwendungen für Außenanlagen, wie z.B. Hofbefestigungen, Rasenanlage, Pflanzen
- Kosten für Arbeitsgerät und Werkzeuge
- Kosten für Neubauteile, insbesondere Neubauten in einer Gruppe baulicher Anlagen, die gemeinsam unter Denkmalschutz stehen.